

Satzung
für einen Betrieb gewerblicher Art der Stadt Altenberg (juristische Person des öffentlichen Rechts), hier des Bergbaumuseums Altenberg, einschließlich Besucherbergwerk Zinnwald

(nur aus steuerlichen Gründen und ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)

vom 08.06.2021

Aufgrund von § 4 Abs. 2 und in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), i. g. F. und i. S. d. dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668, 2671) i. g. F. sowie nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung vom 30. März 1920 (RGBl. I S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875, 2884), i. g. F. hat der Stadtrat Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Bergbaumuseum Altenberg, einschließlich zugeordnetem Besucherbergwerk Zinnwald, als Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Stadt Altenberg (nachfolgend Bergbaumuseum genannt) mit Sitz in der Stadt Altenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Bergbaumuseums ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Vermittlung von Tradition, Geschichte und Heimatpflege sowie dem Erhalt einzigartiger Bergbaulandschaften und Zeugnisse von kulturhistorischer Bedeutung im Rahmen von Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird u. a. insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen und Projekten, Unterhaltung eines Museumsbetriebes mit fachlichen Führungen, Pflege von historischen Sammlungen, Darstellung von Tradition und Geschichte auch als Bestandteile des UNESCO- Welterbes „Montanregion Erzgebirge“.

§ 2

Das Bergbaumuseum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel des Bergbaumuseums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Altenberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

(2) Die Stadt Altenberg erhält bei Auflösung des Bergbaumuseums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bergbaumuseums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Bergbaumuseums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bergbaumuseums an die Stadt Altenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, 08.06.2021

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, 08.06.2021

Kirsten
Bürgermeister